

## Antrag Nr. 16

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
an die 170. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer  
am 17. Juni 2021

### **MIT EINEM LIEFERKETTENGESETZ UNTERNEHMEN DAZU VERPFLICHTEN, ARBEITNEHMERINNEN- UND ANDERE MENSCHENRECHTE SOWIE WESENTLICHE BELANGE DES UMWELT- UND KLIMASCHUTZES ENTLANG IHRER LIEFERKETTEN ZU ACHTEN**

Die BAK bekennt sich seit Langem zu mehr Gerechtigkeit in der Globalisierungspolitik. Ein wesentliches Element bildet dabei die Verpflichtung für Unternehmen entlang ihrer globalen Wertschöpfungsketten Sorgfaltspflichten einzuhalten und dafür zu sorgen, dass Menschenrechte und Umwelt in den Geschäftsbeziehungen respektiert werden.

Gründe für die genannte Gesetzesinitiative gibt es viele: Wie aus dem Globalen Rechtsindex des Internationalen Gewerkschaftsbundes hervorgeht, ist im Jahr 2020 ein trauriger Siebenjahreshöchststand an Verletzungen von grundlegenden internationalen ArbeitnehmerInnenrechten zu verzeichnen. Gleichzeitig zeigt eine von der Europäischen Kommission Anfang des vergangenen Jahres veröffentlichte Studie, dass lediglich jedes dritte Unternehmen Sorgfaltsmaßnahmen in Bezug auf die Einhaltung von Menschenrechten und den Respekt der Umwelt durchführt. Diese Maßnahmen betreffen in aller Regel lediglich die direkten Zulieferbetriebe und reichen nicht bis zum Anfang der Lieferkette, wo die meisten Verstöße stattfinden. Diese Fakten zeigen in aller Deutlichkeit: Freiwillige Selbstverpflichtungen von Unternehmen haben sich als nicht ausreichend erwiesen. Es braucht vielmehr verpflichtende und sanktionierbare Sorgfaltspflichten für Unternehmen entlang der gesamten Lieferkette.

In vielen Produkten, die wir als VerbraucherInnen täglich konsumieren, stecken Menschen- und Arbeitsrechtsverletzungen oder Umweltzerstörung. Palmöl ist beispielsweise ein Rohstoff, der in fast jedem zweiten Produkt im Supermarkt zu finden ist, angefangen von der Fertiggpizza, der Tafel Schokolade bis hin zum Waschmittel oder Lippenstift. Um genügend Palmöl zur Verfügung zu haben, werden jährlich große Flächen an Regenwald gerodet. Auf den Plantagen selbst kommen Pestizide zum Einsatz, die in Europa aufgrund ihrer umwelt- und gesundheitsschädigenden Wirkung schon lange verboten sind. Die ArbeiterInnen müssen diese Pestizide in vielen Fällen ohne jegliche Schutzkleidung und ohne Schutzkonzept auftragen. Ihre Gesundheit wird dadurch massiv gefährdet, es kommt zum gehäuften Auftreten von Krebserkrankungen, Behinderungen sowie Fehlgeburten.

Auch in der Textilindustrie liegt vieles im Argen. Am 23. April 2021 jährte sich zum 8. Mal der Einsturz der Textilfabrik von Rana Plaza in Bangladesch mit mehr als 1.100 toten NäherInnen. Grundlegende Gebäude- und Brandschutzbestimmungen waren nicht eingehalten worden. Viele bekannte europäische Marken haben ihre Waren in dieser Fabrik produzieren lassen. Acht Jahre später hat sich die internationale Lage nicht gebessert: Alleine in den letzten sechs Monaten gab es aufgrund von Bränden und Gebäudeeinstürzen mehrere Dutzend tote ArbeiterInnen im Textilsektor.

Diese Beispiele zeigen klar auf, dass sich etwas ändern muss. Denn hinter den menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen am Ende der Lieferkette stehen in vielen Fällen Unternehmen des globalen Nordens. Diese profitieren von den wirtschaftlichen Vorteilen der Globalisierung, weisen jedoch jegliche Verantwortung im Falle von Schäden bei Zulieferbetrieben oder Tochtergesellschaften von sich. In Österreich wurde die

Initiative „Menschenrechte brauchen Gesetze! Damit Lieferketten nicht verletzen“ ins Leben gerufen, die vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, der Arbeiterkammer und vielen NGOs unterstützt wird ([www.menschenrechtebrauchengesetze.at](http://www.menschenrechtebrauchengesetze.at)), und die österreichische Bundesregierung auffordert, tätig zu werden.

Die Debatte darüber hat nun europaweit an Dynamik gewonnen. Wichtige Ansätze und Initiativen für unternehmerische Sorgfaltspflichten gibt es mittlerweile in Frankreich, den Niederlanden, der Schweiz und Deutschland. Zuletzt im März 2021 forderte auch das Europäische Parlament entsprechende Regelungen für die Europäische Union. **Noch für Juni stellte die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag in Aussicht.** Ebenfalls steht derzeit ein stärkeres Engagement der EU und ihrer Mitgliedstaaten für ein weltweites **rechtsverbindliches UN-Abkommen zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten für Menschenrechte und Umwelt** (UN-Treaty) zur Debatte. Auch dieser wichtigen Initiative darf sich insbesondere die Europäische Kommission nicht länger verschließen. Die EU muss hier aktiv und konstruktiv mitwirken.

Im Lichte dieser aktuellen Entwicklungen greift die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer diese Thematik auf, um sich entschlossen für ein ambitioniertes Lieferkettengesetz mit größtmöglicher geographischer Geltung auszusprechen.

**Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert die österreichische Bundesregierung und ihre Mitglieder, insbesondere im Rahmen ihrer Tätigkeit im Rat der Europäischen Union, die Abgeordneten des österreichischen und des Europäischen Parlaments, die Europäische Kommission sowie den Europäischen Rat dazu auf, sich für ein verbindliches Regelwerk zu Sorgfaltspflichten für Unternehmen in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt auf nationaler, europäischer sowie internationaler Ebene einzusetzen, welches insbesondere die folgenden Punkte beinhalten muss:**

Ein Lieferkettengesetz muss **branchen- und sektorenübergreifend** Unternehmen zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten **entlang der gesamten Lieferkette** (das eigene Unternehmen, Tochtergesellschaften, Subauftragnehmer und Zulieferbetriebe) verpflichten.

Die Sorgfaltspflichten müssen **sämtliche international anerkannten Menschen- und Arbeitsrechte** (insbesondere die **Gewerkschaftsrechte**, wie etwa die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen) sowie **Umwelt- und Klimastandards** umfassen.

Ein Lieferkettengesetz muss für **alle Unternehmen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat** sowie für Unternehmen gelten, die **im Binnenmarkt Produkte in Verkehr bringen oder Dienstleistungen anbieten.**

Die konkrete **Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten** soll anhand der **UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte** erfolgen und die Schritte Risikoanalyse, Folgemaßnahmen, Wirksamkeitsüberprüfung und Kommunikation umfassen.

**Gewerkschaft und Belegschaftsvertretungen** müssen auf allen Ebenen in den gesamten Sorgfaltspflichtenprozess **eingebunden und konsultiert** werden.

Die konkreten Anforderungen an Unternehmen durch die vorgesehenen Sorgfaltspflichten müssen klar und eindeutig formuliert werden, damit für alle Seiten hinreichend Rechtssicherheit herrscht.

Der Legislativvorschlag muss eine **zivilrechtliche Haftung** für Schäden vorsehen, die durch eigene Unternehmensaktivitäten verursacht werden, aber auch für Schäden in der Sphäre der Tochtergesellschaften oder Subauftragnehmer oder Zulieferbetriebe.

Ein Gesetzesvorschlag muss auch **strafrechtliche Sanktionen** vorsehen.

Die Umsetzung der Sorgfaltspflichten muss regelmäßig durch eine **unabhängige Behörde kontrolliert** werden, die mit den notwendigen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen auszustatten ist.

Die Behörde muss mit ausreichenden Befugnissen ausgestattet werden, um potentielle Verstöße zu untersuchen und soll sowohl **von Amts wegen als auch auf begründeten Verdacht Dritter** hin tätig werden. Bei Verstößen müssen **verhältnismäßige, wirksame und abschreckende Sanktionen** verhängt werden.

Opfer von Verstößen müssen wirksame Abhilfe bekommen, dies umfasst mehrere Bereiche:

- **Internationale Zuständigkeit:** Erweiterung der Zuständigkeit von Gerichten der Mitgliedstaaten für Schäden im Zusammenhang mit Unternehmenstätigkeiten.
- **Anwendbares Recht:** Die Rom-II-VO sieht vor, dass das Recht des Staates zur Anwendung kommt, in dem der Schaden eingetreten ist. Eine Rechtswahl der Betroffenen würde eine wirksame Abhilfe erheblich verbessern.
- **Beweislast:** Die Beweislast muss fair verteilt werden, was nur durch eine **Beweislastumkehr** (Beweislast des Unternehmens, nicht des klagenden Opfers) zu erreichen ist. Unternehmen müssen alle Beweise offenlegen, insbesondere zwischen dem eingetretenen Schaden und der (Nicht-)Erfüllung der gebotenen Sorgfaltspflicht.
- **Verjährung:** Betroffene müssen ausreichend Zeit haben, Klagen vor europäischen Gerichten einzubringen.
- **Sammelklagen:** Gewerkschaften und NGOs müssen die Möglichkeit haben, Sammelklagen im Namen von Betroffenen einzubringen.

Auf Ebene der **Vereinten Nationen** wird die Europäische Kommission aufgefordert, einen Mandatsentwurf vorzulegen, damit die EU endlich in die **Verhandlungen über ein weltweites rechtsverbindliches UN-Abkommen zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten für Menschenrechte und Umwelt** (UN-Treaty) gemäß Resolution 26/9 vom 14.07.2014 einsteigen und dieses vorantreiben kann.

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	--	---------------------------------------